
Entwurf vom 18.Mai 2023 (für Beratung im Einwohnerrat)
Abwasserreglement der Stadt Aarau
(Abwasserreglement, AbwR)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: ?.-?

Geändert: –

Aufgehoben: 7.5-1

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,

gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007¹⁾ und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS ?.-? (Abwasserreglement der Stadt Aarau (Abwasserreglement, AbwR)) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

¹⁾ Das Abwasserreglement regelt die Durchführung der Siedlungsentwässerung gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

²⁾ Es legt zudem die Grundsätze der verursachergerechten Beitrags- und Gebührenerhebung der Grundeigentümerschaft an die Kosten der Siedlungsentwässerung fest.

¹⁾ SAR 781.200

²⁾ SAR 713.100

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Abwasserreglement findet Anwendung auf:

- a) das auf dem Gebiet der Stadt anfallende Abwasser;
- b) alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Abwasseranlagen.

² Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere Kanalisation, Schmutz- und Sauberwasserleitungen, Schächte, Pumpwerke sowie Leitungen und Versickerungsanlagen.

2. Zuständigkeiten

§ 3 Aufgabe der Stadt

¹ Die Stadt plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Stadtgebiet.

² Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 4 Aufgaben des Stadtrates

¹ Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für die:

- a) kommunale Abwasserplanung;
- b) Führung des Abwasserkatasters für öffentliche und private Anlagen;
- c) Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem GEP;
- d) Festlegung der Quadratmeterpreise für die Beiträge und Gebühren und den Preiszuschlag auf den Trinkwasserverbrauch innerhalb des Rahmens gemäss diesem Reglement;
- e) Festsetzung der Gebühren und Beiträge;
- f) Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Meteor- und Fremdwasser;
- g) Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung des verschmutzten Abwassers auf eine Abwasserreinigungsanlage;
- h) Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt aller öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- i) Anordnung der Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

² Der Stadtrat kann seine Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse an Verwaltungseinheiten übertragen.

3. Abwasserplanung

§ 5 Kanalisationsplanung

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete GEP.

² Im GEP wird zusätzlich die Abwassersanierung ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

§ 6 Sanierungsleitungen

¹ Besteht noch keine Kanalisation, sind Sanierungsleitungen zu erstellen, um das verschmutzte Abwasser ins Kanalnetz abzuleiten.

² Bis das verschmutzte Abwasser über eine Sanierungsleitung einer Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden kann, ist als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter auf Kosten der Grundeigentümerschaft einzubauen, in dem das verschmutzte Abwasser gesammelt wird.

³ Liegen die Sanierungsleitungen ausserhalb der Bauzone, ist vorgängig die Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen.

⁴ Der Stadtrat lässt die Sanierungsleitungen erstellen, sobald die Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle vorliegt.

⁵ Die Grundeigentümerschaft leistet Benützungsgebühren.

4. Grundsätze der Abwasserbeseitigung

§ 7 Trennung des Abwassers

¹ Soweit unverschmutztes Wasser nicht versickert werden kann, ist bei der Erstellung neuer Bauten und Anlagen das unverschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abzuleiten.

² Der Stadtrat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen erteilen.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 8 Unverschmutztes Abwasser

¹ Bei unverschmutztem Abwasser handelt es sich um:

- a) Fremdwasser, wie beispielsweise Drainage- oder Sickerwasser, Überlaufwasser von Quellen/ Reservoirs/ Brunnen, Grundwasser, Wasser aus Kühl- oder Klimaanlage, Wasser aus Wärmepumpen oder Bachwasser;
- b) Meteorwasser von Liegenschaften, die keine Industriebetriebe sind.

§ 9 Versickerung des unverschmutzten Abwassers

¹ Unverschmutztes Abwasser ist gemäss folgender Priorität abzuleiten:

- 1. Versickerung auf dem eigenen Grundstück;
- 2. Einleitung in eine öffentliche Sauberwasserleitung oder Versickerungsanlage;
- 3. direkte Einleitung in ein Gewässer, wo erforderlich mit Retention.

² Ausnahmsweise bewilligt der Stadtrat die Ableitung unverschmutzten Abwassers in die Kanalisation, sofern:

- a) die Versickerung aus technischen, baulichen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, und
- b) der Nachweis vorliegt, dass das unverschmutzte Abwasser weder einer Sauberwasserleitung noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

³ Der Stadtrat kann die Ausnahmbewilligung befristen und mit Auflagen oder Bedingungen versehen.

§ 10 Entwässerung in Gewässer

¹ Für die Benützung der Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser oder unverschmutztem Abwasser, muss die Grundeigentümerschaft eine kantonale Einleitungsbewilligung einholen.

§ 11 Entwässerung von Strassen und Plätzen

¹ Strassen- und Platzwasser im Baugebiet ist grundsätzlich in die Kanalisation abzuleiten.

² Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

³ Strassen können unter Berücksichtigung der nachbarlichen Rechte über die Seite entwässert werden.

⁴ Plätze wie Hausvorplätze, Erschliessungswege oder Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Seite zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

5. Abwasseranlagen

5.1 Abwasseranlagen

§ 12 Begriff

¹ Zu den Abwasseranlagen gehören alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Behandlung, Ableitung und Versickerung des Abwassers.

² Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Anlagen, die nicht privat sind.

§ 13 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören:

- a) alle technisch erforderlichen Einrichtungen bis zum Hausanschluss der Grundeigentümerschaft, exklusiv dem Stutzen des Hausanschlusses;
- b) Sanierungsleitungen.

§ 14 Private Abwasseranlagen

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zum Hausanschluss inklusive Anschlussstutzen an die öffentlichen Abwasseranlagen sind von der Grundeigentümerschaft zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in deren Eigentum.

² Soweit Hausanschlüsse im öffentlichen Grund liegen und der Grundeigentümer trotz schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung seiner Pflicht zur Erstellung oder Erneuerung nicht nachkommt, kann der Stadtrat diese Hausanschlüsse auf Kosten der Grundeigentümerschaft erstellen oder erneuern lassen.

³ Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

⁴ Der Stadtrat kann die Erstellung eines Dienstbarkeitsvertrages für bestehende Anlagen nachträglich verlangen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Nutzungsberechtigten.

⁵ Benötigt die Grundeigentümerschaft Durchleitungsrechte für ihren Hausanschluss, sind diese vor Baubeginn nach Art. 691 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾ zu regeln und als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

§ 15 Vorschriftswidrige private Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und zu keinen Missständen führen.

² Vorschriftswidrige private Abwasseranlagen sind bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung ist zu realisieren.

§ 16 Sanierungsbedürftige private Abwasseranlagen

¹ Bei der Erneuerung oder Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen prüft die Stadt die privaten Abwasseranlagen auf ihren Zustand. Die damit verbundenen Prüfkosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

² Treten bei der Überprüfung Mängel hervor, hat die Grundeigentümerschaft die privaten Abwasseranlagen zu sanieren. Ist die Sanierung nicht möglich oder unzumutbar, kann der Stadtrat eine Ausnahme von der Sanierungspflicht erteilen.

³ Die Sanierungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

5.2 Kanalisationsanschluss

§ 17 Anschlusspflicht

¹ Alle Bauten und Anlagen sind zur Ableitung des verschmutzten Abwassers an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschliessen.

¹⁾ SR 210

² Bestehende Bauten oder Anlagen sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen anzuschliessen.

³ Können Bauten oder Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, so kann der Stadtrat auf Gesuch hin mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle eine andere Art der Abwasserbeseitigung bewilligen.

§ 18 Anschlussrecht

¹ Die Stadt ist zur Annahme verschmutzten Abwassers in ihre öffentlichen Abwasseranlagen verpflichtet, soweit das Abwasser den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation entspricht.

5.3 Bewilligung und Betrieb

§ 19 Bewilligungspflicht für Abwasseranlagen

¹ Die Erstellung, Änderung oder Erweiterung einer Abwasseranlage ist bewilligungspflichtig.

² Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur mit Gebäuden oder Gebäudeteilen überbaut werden, wenn der Zugang zur Abwasseranlage uneingeschränkt bestehen bleibt.

³ Es wird ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt.

⁴ Die Bewilligung zur Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen ist Teil der Baubewilligung.

⁵ Der Stadtrat legt die für die Bewilligung der Abwasseranlagen einzureichenden Unterlagen fest.

§ 20 Technische Ausführungsvorschriften für Abwasseranlagen und Kanalisation

¹ Für die Ausführung der Abwasseranlagen gilt jeweils der aktuelle Stand der Technik.

² Der Stadtrat bezeichnet die Richtlinien und Normen, welche für die Ausführung der Abwasseranlagen massgebend sind.

³ Der Stadtrat regelt die:

- a) weiteren baulichen und technischen Anforderungen an Abwasseranlagen;

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

b) Voraussetzungen der Beschaffenheit von Abwasser, damit es in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 21 Abnahme und Inbetriebnahme

¹ Abwasseranlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme oder nach der Behebung allfälliger Mängel in Betrieb genommen werden.

² Der Stadtrat legt die Modalitäten der Abnahme fest.

³ Treten bei der Abnahme Abweichungen von der Baubewilligung zu tage, die auch nachträglich nicht bewilligt werden können, kann er die Abänderung oder den Rückbau vorschriftswidrig ausgeführter Abwasseranlagen anordnen.

§ 22 Betriebskontrolle

¹ Der Stadtrat ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit auf Voranzeige zu kontrollieren.

² Hierfür ist ihm der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gestatten.

6. Beiträge und Gebühren

6.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 23 Finanzierung der Siedlungsentwässerung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen, der Abwasserreinigung und –beseitigung sowie der übrigen in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten erfolgen vollumfänglich über von der Grundeigentümerschaft zu leistende Beiträge und Gebühren.

² Die Stadt erhebt von der Grundeigentümerschaft Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und Benützungsgebühren.

³ Die Einnahmen aus Beiträgen und Gebühren dürfen die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verwaltung, Abschreibung, Vorfinanzierung und Verzinsung der Schulden mittelfristig nicht übersteigen.

§ 24 Gegenstand der Beiträge und Gebühren

¹ Erschliessungsbeiträge werden für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und die technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.

² Anschlussgebühren werden für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhoben. Bei Ersatzbau, Umbau, Ausbau und Erweiterung fällt die Anschlussgebühr nach Massgabe des Ersatzbaus, Umbaus, Ausbaus oder der Erweiterung an.

³ Benützungsgebühren werden jährlich für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für jene Kosten erhoben, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind. Die Benützungsggebühr umfasst die:

- a) Grundgebühr für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen zur Einleitung von Abwasser; und
- b) Verbrauchsgebühr als Preiszuschlag auf den Trinkwasserverbrauch.

§ 25 Grundsatz für die Beitrags- und Gebührenbemessung

¹ Beiträge und Gebühren müssen verursachergerecht und verhältnismässig sein.

² Der Stadtrat setzt für die Beiträge und Gebühren den Quadratmeterpreis für die abflussrelevanten Flächen nach den Vorgaben dieses Reglements fest.

³ Der Stadtrat legt den Preiszuschlag pro m³ Trinkwasserverbrauch nach den Vorgaben dieses Reglements fest.

§ 26 Mehrwertsteuer

¹ Die von der Stadt für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird der Grundeigentümerschaft zusätzlich zu den Beiträgen und Gebühren auferlegt.

² Sie wird separat ausgewiesen und mit den Beiträgen und Gebühren zur Zahlung fällig.

§ 27 Beitrags- und Gebührenschildner

¹ Zur Zahlung der Beiträge und Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Werden Beiträge und Gebühren mehreren Personen auferlegt, haften diese solidarisch.

³ Bei Handänderungen berechnet die Stadt die Kostenanteile nach Benützungsdauer per Stichtag des Eigentumsüberganges gemäss Tagebucheintrag. Käuferschaft und Verkäuferschaft haften solidarisch für die Beiträge und Gebühren.

§ 28 Härtefälle

¹ Der Stadtrat kann in Härtefällen auf schriftliches Gesuch hin die Höhe der Beiträge und Gebühren reduzieren, Ratenzahlungen gewähren oder auf die Erhebung von Verzugszins ganz oder teilweise verzichten.

6.2 Erschliessungsbeiträge

§ 29 Beitragsbemessung

¹ Die Grundeigentümerschaft beteiligt sich mit Erschliessungsbeiträgen an den Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und der technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen.

² Als Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und technischen Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten namentlich:

- a) Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Aufwand für Bestandesaufnahmen wie Rissprotokolle und dergleichen;
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) Landerwerbskosten und Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- f) Kosten für Vermessung und Vermarkung;
- g) unvorhergesehene Aufwände;
- h) Finanzierungskosten;
- i) Verwaltungskosten.

³ Die Erschliessungsbeiträge werden in einem Beitragsplan festgesetzt.

§ 30 Inhalt des Beitragsplans

¹ Der Beitragsplan enthält mindestens:

- a) den Perimeter der zu erschliessenden Grundstücke;

- b) den Verteilschlüssel der Kosten auf diese Grundstücke;
- c) die von der jeweiligen Grundeigentümerschaft zu leistenden Erschliessungsbeiträge;
- d) eine Rechtsmittelbelehrung.

² Es wird ein Beitragsplanverfahren gemäss § 35 BauG durchgeführt.

³ Der Beitragsplan kann Teilzahlungen vorsehen.

⁴ Der Stadtrat kann für den Beitragsplan weitere inhaltliche Vorgaben festlegen.

⁵ Anstelle eines Beitragsplanes kann der Stadtrat mit der betroffenen Grundeigentümerschaft einen Erschliessungsvertrag gemäss § 37 BauG abschliessen. Vertraglich garantierte Beitragsvergünstigungen sind nicht zulässig.

§ 31 Zahlungspflicht und Fälligkeit

¹ Der Eintritt der Zahlungspflicht für Erschliessungsbeiträge erfolgt mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

² Im Falle eines Erschliessungsvertrages tritt die Zahlungspflicht mit Vertragsunterzeichnung ein.

³ Erschliessungsbeiträge werden mit Baubeginn der Baute oder Anlage fällig. Vorbehalten bleiben Teilzahlungen gemäss Beitragsplan. Diese werden gemäss Angaben im Beitragsplan zur Zahlung fällig.

§ 32 Beitragsbemessung für Sanierungsleitungen auf Grundstücken in der Landwirtschaftszone

¹ An die Kosten für Erstellung und Unterhalt von Sanierungsleitungen zur Erschliessung von Grundstücken in der Landwirtschaftszone hat die Grundeigentümerschaft Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

² Diese Erschliessungsbeiträge betragen die Hälfte der Kosten für Erstellung und Unterhalt von Sanierungsleitungen. Die andere Hälfte der Kosten geht zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

³ Bei mehreren Grundstücken erfolgt die Aufteilung der Erschliessungsbeiträge zwischen den Grundeigentümerschaften nach Massgabe der Grundstücksgrösse.

⁴ Übersteigt der Erschliessungsbeitrag der einzelnen Grundeigentümerschaft die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage, geht die Hälfte des Erschliessungsbeitrages zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

6.3 Anschlussgebühr

§ 33 Erhebung der Anschlussgebühr

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt von der Grundeigentümerschaft eine Anschlussgebühr.

² Keine Anschlussgebühr wird erhoben:

- a) für bewilligungsfreie Kleinstbauten;
- b) für Verglasungen von Terrassen und Balkonen;
- c) wenn Meteorwasser vollständig in ein Oberflächengewässer abgeleitet wird und keine Sauberwasserleitung beansprucht wird.

³ Die Anschlussgebühr wird mit der Baubewilligung festgelegt.

§ 34 Bemessung der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr setzt sich pro m² wie folgt zusammen:

- a) in die Kanalisation entwässerte Fläche Fr.18.- bis Fr.22.-,
- b) anrechenbare Geschossfläche gemäss Bauverordnung (BauV) vom 25.Mai 2011¹⁾ Fr.9.- bis Fr.12.-, und
- c) gewerblichen und industriellen Produktions- und Lagerflächen Fr.4.50 bis Fr.6.-.

² Der Stadtrat bestimmt den Quadratmeterpreis innerhalb dieses Rahmens. Zudem legt er die relevanten in die Kanalisation entwässerten Flächen fest und berücksichtigt dabei deren unterschiedliche Oberflächenbeschaffenheit mit dem Faktor des Abflussbeiwerts.

³ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach anrechenbarer Geschossfläche erhoben. Für angeschlossene Ökonomiebauten wird die Anschlussgebühr nach Produktions- und Lagerfläche erhoben.

⁴ Stehen auf Grundstücken gewerbliche oder industrielle Produktions- und Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall, reduziert der Stadtrat die ermittelte Anschlussgebühr um 30%.

⁵ Die ermittelte Anschlussgebühr wird um 50% reduziert, wenn nachweislich die Hälfte oder mehr des Meteorwassers in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder auf dem Grundstück versickert wird.

¹⁾ SAR 713.121

⁶ Bei ausserordentlich grossem Abwasseranfall oder stossweise anfallenden oder stark verschmutzten Abwasser, kann der Stadtrat nach Massgabe der zusätzlichen Belastung einen Zuschlag zwischen 20 % und 50% auf die ermittelte Anschlussgebühr erheben.

§ 35 Ersatzbau, Umbau, Ausbau und Erweiterung

¹ Bei Ersatzbau, Umbau, Ausbau und Erweiterung fällt die Anschlussgebühr nach Massgabe des Ersatzbaus, Umbaus, Ausbaus oder der Erweiterung an. Bei einer Flächenreduktion besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die Differenz der bestehenden zur erweiterten Fläche gemäss § 35 erhoben.

³ Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs von Gebäuden oder Aufhebens von befestigten Flächen ist ausgeschlossen.

§ 36 Bewilligungspflichtige Zweckänderung

¹ Verursacht eine baubewilligungspflichtige Zweckänderung angeschlossener Bauten und Anlagen eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt.

² Sie bemisst sich als Differenz zwischen der Bemessung der Anschlussgebühr vor und nach der Zweckänderung.

³ Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines allfälligen Überschusses.

§ 37 Zahlungspflicht und Fälligkeit

¹ Die Zahlungspflicht für die Anschlussgebühr bei Neu- und Ersatzbauten sowie bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, tritt mit der Rechtskraft des Bauentscheides ein.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute oder Anlage tritt die Zahlungspflicht für die Anschlussgebühr mit der Rechtskraft des Bauentscheides ein.

³ Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss an die Kanalisation zur Zahlung fällig.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

6.4 Benützungsgebühr

§ 38 Bestandteile der Benützungsgebühr

¹ Die Benützungsgebühr ist für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und sowie für jene Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind, zu entrichten.

² Sie setzt sich aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr zusammen.

³ Die Grundgebühr wird erstmals mit der Baubewilligung festgelegt. Danach wird die Grundgebühr einmal jährlich von der Stadt erhoben.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird jährlich anhand des Frischwasserverbrauchs festgesetzt.

§ 39 Bemessung der Grundgebühr

¹ Die minimale Grundgebühr beträgt Fr.100.- pro Jahr.

² Die Grundgebühr beträgt pro m² für die in die Kanalisation entwässerte Fläche Fr.1.40 bis Fr.2.20.

³ Der Stadtrat bestimmt den Quadratmeterpreis innerhalb dieses Rahmens. Zudem legt er die relevanten in die Kanalisation entwässerten Flächen fest und berücksichtigt dabei deren unterschiedliche Oberflächenbeschaffenheit mit dem Faktor des Abflussbeiwerts.

⁴ Der Gemeindebeitrag für die Entwässerung von öffentlichen Strassen, Gehwegen, Parkplätzen etc. beträgt pauschal Fr. 600'000.-/Jahr.

§ 40 Zuschlag auf die Grundgebühr

¹ Der Stadtrat kann auf die Grundgebühr einen Zuschlag erheben, wenn gesammeltes Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.

² Der Zuschlag bemisst sich nach dem Verschmutzungsgrad des Regenwassers und beträgt zwischen mindestens 20% für geringfügige Verschmutzung und maximal 50% für ausserordentlich starke Verschmutzungen. Der Stadtrat regelt die Abstufungen des Zuschlags.

³ Für ausserordentlich grossen oder stossweisen Wasseranfall kann der Stadtrat einen Zuschlag von zusätzlich 10% auf die ermittelte Grundgebühr erheben.

§ 41 Bemessung der Verbrauchsgebühr

¹ Die Grundeigentümerschaft schuldet die Verbrauchsgebühr als Preiszuschlag auf den Trinkwasserverbrauch ihrer Liegenschaft.

² Der Preiszuschlag pro m³ beträgt zwischen Fr.0.65 und Fr.1.40 und orientiert sich am Kostenanteil der Stadt für Bau und Betrieb der Abwasserreinigungsanlage für Aarau und Umgebung.

³ Der Stadtrat legt den Preiszuschlag pro m³ innerhalb dieses Rahmens fest.

§ 42 Zahlungspflicht und Fälligkeit

¹ Für die Grundgebühr tritt die Zahlungspflicht mit der Rechtskraft des Bauentscheides ein.

² Die Grundgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

³ Für die Verbrauchsgebühr tritt die Zahlungspflicht mit der Rechtskraft des Bauentscheides ein.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

7. Rechtsschutz und Vollzug

§ 43 Rechtsschutz

¹ Erklären Betroffene, dass sie mit dem Entscheid einer Verwaltungseinheit der Stadt nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid.

² Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides der Verwaltungseinheit schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 44 Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 des Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991¹⁾ ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Stadtrat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

¹⁾SR 814.20

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Stadtrat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl.

8. Schlussbestimmung

§ 45 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 7.5-1 (Abwasserreglement der Stadt Aarau²) vom 1. März 1982) wird aufgehoben.

IV.

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements unter Ziff. I und der Aufhebung unter Ziff. III.

Aarau, xx.yy.zzzz

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident
Christian Oehler

Der Protokollführer
Stefan Berner

²) Genehmigt vom Regierungsrat am 21. April 1982 bzw. vom Baudepartement des Kantons Aargau am 7. Dezember 1995